



landwirtschaftskammer
österreich

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirt-
schaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Mag. Ulrike Österreicher
DW: 8583
u.oesterreicher@lk-oe.at
GZ: V/2-102010/A-84

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz,
das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz
und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden
(Teil des Budgetbegleitgesetzes 2011 bis 2014)
GZ: BMASK-21119/0016-II/A/1/2010**

Wien, 15. November 2010

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art 3 Z 1 (§ 24 Abs. 2 BSVG)

Die vorgesehene schrittweise Anhebung des Beitragssatzes in der bäuerlichen Pensionsversicherung unter gleichzeitiger Verminderung der Partnerleistung des Bundes wird abgelehnt. Die bestehende Regelung basiert auf einem für alle Berufsgruppen vorgesehenen einheitlichen Beitragssatz von 22,8% in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Die Beitragsleistung der bäuerlichen Versichertengruppe wurde im Zusammenhang mit der Schaffung des Pensionsharmonisierungsgesetzes einer eingehenden Prüfung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass diese Versichertengruppe neben den direkten Versicherungsbeiträgen der Pflichtversicherung erhebliche Leistungen zur Finanzierung des Pensionssystems über andere Elemente erbringt bzw. verglichen mit anderen Versichertengruppen geringere Leistungen erhält. Dementsprechend wird im Entwurf zum Pensionsharmonisierungsgesetzes festgehalten, dass sich die für den bäuerlichen Bereich bestimmte Partnerleistung des Bundes in der Höhe von 7,8% aus den Komponenten fiktives Ausgedinge (3,6%), Abgabe land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (0,9%), Solidaritätsbeitrag gemäß § 29a BSVG (0,3%) und Ausgleich für Ersatzzeiten bei Arbeitslosigkeit, Notstandshilfe und Krankengeld (3%) zusammensetzt. Mit der geplanten Anhebung des Beitragssatzes auf 16% wird den BSVG-Versicherten eine im Ergebnis nicht zu rechtfertigende Beitragsbelastung in der gesetzlichen Pensionsversicherung auferlegt. Eine derartige Beitragserhöhung wäre allenfalls dann gerechtfertigt, wenn auch Änderungen bei den oben genannten Komponenten, wie die Absen-

2/6

kung der pauschalen Anrechnung des fiktiven Ausgedingtes, welches derzeit mit 20% des Ausgleichszulagen-Richtsatzes berechnet wird, erfolgen würden.

Zu Art 3 Z 2, 10 und 33 (§§ 27a, 107 Abs. 9, 329 Abs. 4 BSVG)

Ab dem Jahr 2011 soll der Einkauf von Schulzeiten (derzeit monatlich € 312,36) und Studienzeiten (derzeit monatlich € 624,72) einheitlich auf € 937,08 verteuert werden. Hinzu kommt ein unveränderter Risikozuschlag nach Vollendung des 40. Lebensjahres. Der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten wird de facto unleistbar. Dies schlägt sich in empfindlich niedrigere Pensionen für Versicherte nieder, die eine längere Berufsausbildung absolviert haben.

Zu Art 3 Z 8, 9, 11 bis 14, 19 bis 23 und 25 bis 28 (§§ 103 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, 120 Abs. 1, 122, 123 Abs. 1 Z 1 bis 4, 150 Abs. 1 bis 3, 150a Abs. 1, 152 Abs. 1 Z 1a, 155, 156 Abs. 1 und 158 Abs. 1 BSVG)

Die dem gegenständlichen Entwurf vorangegangenen Sozialpartnergespräche hatten bei der Erarbeitung des Konzepts „Rehabilitation von Pension“ grundsätzlich das Ziel des Konzeptes den Berufsschutz, den bestimmte Versichertengruppen genießen, zurückzudrängen und insbesondere frühzeitige Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen zu vermeiden. Diese Personengruppe soll einen Anspruch auf Rehabilitation erhalten, damit sie nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Im Gegensatz zu den Versicherten nach ASVG genießen Versicherte nach BSVG aber keinen Berufsschutz. Erst ab dem 57. Lebensjahr besteht für Bauern Tätigkeitsschutz (§ 124 Abs. 2 BSVG). Das Konzept der „Rehabilitation vor Pension“ kann daher nicht 1:1 auf das BSVG übertragen werden. Da ein bäuerlich Versicherter keinen Berufsschutz genießt, hat er nur dann Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension, wenn er infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen, wobei der bäuerlich Versicherte auf den gesamten Arbeitsmarkt verwiesen werden kann. Im vorliegenden Entwurf wird vorgesehen, dass ein Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation versicherte Personen dann haben, wenn sie infolge ihres Gesundheitszustandes die Voraussetzungen für die Erwerbsunfähigkeitspension erfüllen, wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden. Da ein bäuerlich Versicherter auf den gesamten Arbeitsmarkt verweisbar ist, wird ein Anspruch auf berufliche Rehabilitation im Sinne des vorliegenden Entwurfs nur selten bestehen, zumal auch Zumutbarkeit Voraussetzung für einen Anspruch auf Rehabilitation ist. Erst beim Vorliegen des Tätigkeitsschutzes gemäß § 124 Abs. 2 BSVG ab dem 57. Lebensjahr könnte diese neue Regelung größere Bedeutung bekommen. Hier ist aber fraglich, in wie vielen Fällen eine obligatorische Rehabilitation noch

3/6

zweckmäßig ist. Hinzu kommt, dass selbst bei erfolgreicher Rehabilitation die Chancen am Arbeitsmarkt – auch aufgrund des Alters der rehabilitierten Personen – sehr gering sein werden. Es wäre daher sinnvoll, dass die obligatorische Rehabilitation auf die Fälle der Erwerbsunfähigkeit nach § 124 Abs. 1 BSVG eingeschränkt wird.

Jedenfalls angebracht wäre eine inhaltliche Überarbeitung der §§ 122 Abs. 4 und 5 BSVG. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass bei einem bäuerlich Versicherten im Allgemeinen eine Qualifikation im Sinne des § 122 Abs. 4 letzter Satz BSVG vorliegt, da die praktische Tätigkeit der BSVG-Versicherten jedenfalls Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt, wie sie in den Lehrberufen des LFBAG (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz) zusammengefasst sind. Insgesamt erweist sich als nachteilig, dass im Zuge der Vorgespräche trotz wiederholten Ersuchens nie ein Text zur Implementierung des Konzepts im BSVG vorgelegt wurde, wodurch die angesprochenen Fragen im Vorfeld hätten geklärt werden können.

Aus technischen Gründen würde sich die Aufnahme einer Entscheidungsfrist bezüglich der Zumutbarkeit, Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit einer konkreten Maßnahme der beruflichen Rehabilitation für den Versicherungsträger empfehlen. Darüber hinaus erscheinen einige Fragen im Zusammenhang mit den Verfahren bzw. der Determinierung künftiger Bescheidinhalte, wie sich auch schon in den Vorgesprächen angesprochen wurden, nicht hinreichend klar gelöst.

Zu Art 3 Z 15 (§ 124 Abs. 1a und 1b BSVG)

Ausdrücklich begrüßt wird die vorgesehene Schaffung einer „Härtefallregelung“, welche unter sehr qualifizierten Voraussetzungen tatsächlich auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr zu vermittelnden Personen mit extrem eingeschränktem Leistungskalkül Zugang zur Erwerbsunfähigkeitspension ermöglicht. Es wird in der Folge zu beobachten sein, ob durch die Regelung im vorliegenden Entwurf tatsächlich alle Härtefälle abgedeckt werden können, die keine Existenzgrundlage haben, weil sie ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können, die Berufe, auf die sie verwiesen werden, de facto nicht existieren, eine Leistung aus der Pensionsversicherung bisher aber auch nicht zustand.

Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der Bäuerinnenpensionsversicherungspflicht im Jahre 1992 sollte der vorgeschlagene Text ergänzt werden, damit auch Bäuerinnen die „Härtefallregelung“ in Anspruch nehmen können. Der Text könnte lauten:

„Als Beitragsmonate im Sinne des § 124 Abs. 1a Z 2 gelten auch nach Vollendung des 15. Lebensjahres im Gebiet der Republik Österreich zurückgelegte Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen

(a) der 16. Novelle zum BSVG BGBl. 678/1991 über die Versicherungspflicht beider Ehegatten in der Pensionsversicherung bei Betriebsführung auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, oder bei hauptberuflicher Beschäftigung des einen Ehegatten im landwirtschaftlichen Betrieb des anderen Ehegatten, oder

(b) der 18. Novelle zum BSVG BGBl. 337/1993 über die Versicherungspflicht beider Ehegatten als Kind bzw. Schwiegerkind in der Pensionsversicherung bei hauptberuflicher Beschäftigung beider Ehegatten im selben landwirtschaftlichen Betrieb, die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet hätte.“

Zu Art 3 Z 16 (§ 124 Abs. 2 BSVG)

Die Ausweitung des Beobachtungszeitraums für den Tätigkeitsschutz nach § 124 Abs. 2 BSVG um Monate des Bezugs von Übergangsgeld oder einer Pension wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird das bisherige Problem gelöst, dass der vor dem erstmaligen Bezug einer Leistung aus der Pensionsversicherung zustehende Tätigkeitsschutz durch ebendiesen Leistungsbezug ausgeschlossen wurde.

Zu Art 3 Z 30 (§ 287 Abs. 12 BSVG)

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 1 GSVG und § 107 Abs. 1 Z 1 BSVG (sog. Ausübungsersatzzeiten) als Beitragszeiten zu berücksichtigen sind, wenn ein Beitrag in der Höhe von 22,8% der dreißigfachen Beitragsgrundlage nach § 76a Abs. 3 ASVG – bei der Zitierung des § 76a Abs. 3 im zweiten Halbsatz fehlt die Bezeichnung ASVG – je Ersatzmonat entrichtet wird. Für diese Regelung gibt es von Seiten der Landwirtschaftskammer Österreich wenig Verständnis, da die zum selben Zeitpunkt eingeführten Ersatzmonate wegen Krankengeldbezugs weiterhin beitragsfrei angerechnet werden. Die Anrechnung der „Ausübungsersatzzeiten“ war eine langjährige Forderung der landwirtschaftlichen Interessenvertretung. Schon vor der Einführung der beitragsfreien Anrechnung der Ausübungsersatzzeiten wurde von der Landwirtschaftskammer Österreich vorgeschlagen, Beiträge nach § 39a BSVG (Nachentrichtung verjährter Beiträge) für diese Zeiten zu entrichten. Dies wäre die sachlich richtige Lösung, da es sich bei den Ausübungsersatzzeiten um Zeiten einer Erwerbstätigkeit handelt, für die mangels gesetzlicher Grundlage keine Beitragszeiten erworben werden konnten. Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht den Entwurf entsprechend zu ändern. Jedenfalls aber sollte dafür Sorge getragen werden,

5/6

dass Personen, die bereits zum 1. Jänner 2011 die Voraussetzungen für die Langzeitversicherungsregelung erfüllen, keine Verschlechterung hinnehmen müssen.

Zu Art 3 Z 32 (§ 295 Abs. 11 BSVG)

Nach dem vorliegenden Entwurf ist eine Anrechnung von Ausübungsersatzzeiten für männliche Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1953 geboren sind, und für weibliche Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1958 geboren sind, nicht mehr möglich. Da die Anrechnung von Ausübungsersatzzeiten – im Gegensatz zu den Zeiten des Krankengeldbezugs – ein auslaufendes Problem darstellt, sollte ein Nachkauf von Ausübungsersatzzeiten weiterhin möglich sein.

Zu Art 3 Z 33 (§ 329 BSVG)

Die schrittweise vorgesehene Senkung des in § 26 Abs. 2 BSVG geregelten Hebesatzes von derzeit 397% (nach der derzeitigen Rechtslage ist ab 2014 eine Anhebung auf 403% vorgesehen) auf 360% im Jahr 2014 wird vehement abgelehnt. Mit dem Hebesatz sollen die Kosten der Krankenversicherung der Pensionisten abgedeckt werden. Die Höhe des Hebesatzes ist einerseits durch die nachweislich geringen Pensionshöhen im bäuerlichen Bereich und andererseits durch die extrem ungünstige Versichertenstruktur der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gerechtfertigt. Grund für die extrem ungünstige Versichertenstruktur ist der dramatische Strukturwandel in der Landwirtschaft, die damit verbundene Schließung landwirtschaftlicher Betriebe und das Abwandern von Bauernkindern in andere Erwerbszweige und damit verbunden auch in andere Solidargemeinschaften. Dieser Prozess kann nicht den in der bäuerlichen Solidargemeinschaft verbleibenden Versicherten angelastet werden, die ihrerseits ohnehin unter den immer schwieriger werdenden Rahmenbedingungen zu leiden haben.

Die Senkung des Hebesatzes hätte den unausweichlichen Rückgriff auf zwischenzeitig gebildete Rücklagen zur unmittelbaren Konsequenz, die zum Ausgleich bereits in naher Zukunft eintretender Verluste auf Grund der sich verschlechternden Versichertenstruktur und zur Aufrechterhaltung des Handlungsspielraums unabdingbar sind. Die vorgesehene Maßnahme setzt keine Anreize für verantwortungsvolles Handeln der Sozialversicherungsträger, sondern straft vielmehr jene, die vorausschauend handeln, indem im Ergebnis Rücklagen für die Budgetsanierung herangezogen werden. Die nach dem Prinzip der Selbstverwaltung eingerichteten Sozialversicherungsträger benötigen für verantwortungsvolles Handeln und Planen verlässliche gesetzliche Rahmenbedingungen. Hinzuweisen ist darauf, dass die Sozialversicherungsträger verpflichtet sind, eine sogenannte Leistungssicherungsrücklage zu

6/6

erstellen. Dies wäre der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durch diese gesetzliche Änderung nicht mehr möglich.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Belastungen der bäuerlichen Solidargemeinschaft sämtliche Zweige der Sozialversicherung trifft, da neben den Änderungen bei der Finanzierung der Kranken- und Pensionsversicherung auch gravierende Änderungen bei der bäuerlichen Unfallversicherung vorgesehen sind, welche allerdings nicht in diesem Entwurf, sondern in einem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Entrichtung eines Gesundheits- und Ernährungssicherungsbeitrages (GESBG) erlassen wird, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über einen Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen geändert werden, mit dem ein Bundesgesetz, mit dem die PharmMed Austria GmbH errichtet wird, mit dem ein Bundesgesetz, mit dem ein Fonds zur Finanzierung und Kostentragung bundesgesetzlich geregelter Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Tierseuchen eingerichtet wird (Bundes-Tierseuchenfondsgesetz), erlassen und das Tierseuchengesetz geändert wird, umgesetzt werden soll. Die Streichung des Bundesbeitrags zur Unfallversicherung (§ 31 Abs. 2 BSVG) und die Beitragserhöhung für die bäuerliche Unfallversicherung (§ 30 Abs. 1 BSVG) werden absolut abgelehnt. Für eine Begründung wird auf die gesonderte Stellungnahme zu diesem Gesetz verwiesen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich